

Achtung beim Unternehmenskauf!

Die Haftung des Käufers für „Altschulden“

Risiken beim Kauf eines Unternehmens sind oftmals nicht zu unterschätzen. Wenn beim Unternehmenskauf Altschulden vom Käufer übernommen werden, mit denen im Vorfeld nicht gerechnet wurde, ist bereits der Start mit negativen Vorzeichen besetzt. Um dies zu verhindern, bedarf es eines Blicks hinter die rechtliche Kulisse.

Die für einen Laien sehr komplexe Gesetzeslage ist ein Thema für Experten – jeder Fall muss gesondert beurteilt und behandelt werden. Im Nachfolgenden soll ein kurzer Überblick über den Gesetzesdschungel gegeben werden, der den Besuch beim Rechtsanwalt keinesfalls ersetzen kann, sondern lediglich ein Gefühl für „versteckte“ Risiken geben soll.

Grundsätzlich wird zwischen so genannten „Sharedeals“ und „Assetdeals“ unterschieden.

1. Sharedeals

In diesem Fall übernimmt der Käufer Anteile an jener Gesellschaft, die das Unternehmen betreibt. Da sich beim Rechtsträger selbst nichts ändert, bleiben auch die Verträge und generell Rechte und Pflichten der Gesellschaft unverändert. Der Anteil ist problemlos zu übertragen, seien es Aktien, GmbH-Geschäftsanteile oder Anteile an Perso-

nengesellschaften. Das Risiko des Käufers besteht vereinfacht gesagt darin, den Anteil unrichtig zu bewerten oder die Obliegenheiten des Rechtsträgers nicht umfassend zu erkennen.

Hohe Risiken bestehen beim Erwerb von Anteilen einer OG oder einer KG als persönlich haftender Gesellschafter; hier ist es möglich, dass der Erwerber für alte und neue Gesellschaftsschulden persönlich und unbeschränkt haftet, wobei weitere Ausführungen den Rahmen dieser kurzen Darlegung sprengen würden.

Gesetzlicher Schuldbeitritt

Auch beim „Sharedeal“ gilt es noch eine wesentliche Haftungsbestimmung zu beachten: § 1409 ABGB normiert einen „gesetzlichen Schuldbeitritt“. Der Ersterer eines Vermögens (erster Fall) oder eines Unternehmens (zweiter Fall) haftet neben dem Veräußerer für jene Altschulden, die er bei der Übergabe kannte oder kennen musste, wobei die Haftung mit dem Wert des übernommenen Vermögens des Unternehmens begrenzt ist.

Die Gesetzesbestimmung geht vom Grundgedanken aus, dass das Vermögen des Überträgers die objektive Haftungsgrundlage für Forderungen seiner Gläubiger ist; falls ein solcher Gläubiger sein im Wesentlichen ganzes Vermögen veräußert, wäre dem Gläubiger die bisherige Haftungsgrundlage entzogen. § 1409 ABGB erhöht daher das Risiko jenes Anteilskäufers, dessen erkennbar einziger oder wesentlicher Vermögenswert der Geschäftsanteil des Veräußerers ist (vgl. *ecolex* 2001/ 899; *RdW* 2002/10).

Falls alle (oder die wesentlichen) Anteile des Unternehmens übernommen werden, ist dies wirtschaftlich und rechtlich einem Unternehmenskauf gleichzuhalten (also § 1409, 2. Fall ABGB, SZ 68/221).

2. Assetdeals: UGB statt HGB

Für den Erwerb eines Handelsgeschäftes galten bis 31.12.2006 §§ 25 ff HGB. Diese Regeln des gesetzlichen Schuldbeitritts, mit Fiktion des Forderungsüberganges bei Firmenfortführung, sind „ausgelaufen“.

Die durch andere Bestimmungen begründete Haftung oder Übernahme von Rechtsverhältnissen durch den Erwerber bleiben unberührt (§ 38 Abs 6 UGB). Gemeint sind damit der bereits oben erörterte § 1409 ABGB, aber auch sonstige wichtige Haftungsbestimmungen, wie § 14 BAO, § 67 ASVG und Bestimmungen der gesetzlichen Vertragsübernahme nach §§ 2, 12 MRG, Bestimmungen des AVRAG bei Dienstverhältnissen, § 37 PaTG, § 11 MSCHG, etc.

Anstatt §§ 25 ff HGB gelten nunmehr die Bestimmungen der §§ 38–40 UGB: Es handelt sich um die gesetzlich nicht zwingende Anordnung einer Vertragsübernahme unternehmensbezogener Rechtsverhältnisse durch den Erwerber (auch ohne Firmenfortführung), wobei ein Widerspruchsrecht des „Dritten“ Vertragspartners besteht. Der Erwerber des Unternehmens übernimmt im Zweifel, sofern nichts anderes vereinbart ist, die unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse des Veräußerers mit den entstandenen Rechten und Verbindlichkeiten

(im Wege der Einzelrechtsnachfolge, § 38 Abs 1 UGB).

Nicht die Fortführung des Handelsgeschäftes ist nun die Voraussetzung für die Schuldübernahme, sondern die Unternehmensidentität; das heißt, dass der Wesenskern des Unternehmens trotz der Veräußerung erhalten bleiben muss. Der Vertragspartner hat nunmehr nach § 38 Abs 2 und 3 UGB ein Widerspruchsrecht: Er ist vom Unternehmenskauf zu verständigen und hat drei Monate, ab Mitteilung (mit Hinweis auf das Widerspruchsrecht), Zeit zu widersprechen.

Was passiert im Falle eines Widerspruches?

Im Falle des Widerspruches besteht das Vertragsverhältnis mit dem Veräußerer unverändert fort und nun wird es endgültig kompliziert: Der Erwerber haftet dann zwar nicht aus dem Rechtsverhältnis, da dieses nicht übergegangen ist; kraft gesetzlicher Anordnung haftet

Mag. Dr.
Wolfgang Kiechl,
Rechtsanwalt in
Wien
www.kiechl.at



er allerdings gemäß § 38 Abs 4 erster Satz UGB dennoch für die mit dem Unternehmen verbundenen Verbindlichkeiten. Es besteht also eine subsidiäre (unbeschränkte) Haftung des Erwerbers, auch wenn keine Übernahme des Vertragsverhältnisses erfolgt. Ein Haftungsausschluss des Erwerbers ist nur dann wirksam, wenn eine davon abweichende Vereinbarung über die Haftung beim Unternehmensübergang in das Firmenbuch eingetragen, verkehrüblicherweise bekannt gemacht oder dem Dritten vom Veräußerer oder vom Erwerber mitgeteilt wurde, wobei all dies im engen zeitlichen Zusam-

menhang mit dem Unternehmensübergang erfolgen muss.

In der Praxis wird Ihr Rechtsanwalt im Schreiben an die Gläubiger mit der Anzeige des Unternehmensüberganges, für den Fall des Widerspruches, vernünftigerweise sogleich erklären, dass der Erwerber dann von der Möglichkeit des (bedingten) Haftungsausschlusses nach § 38 Abs 4 UGB Gebrauch macht. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss noch einmal betont werden, dass unbeschadet der dargestellten Regeln die zwingende (beschränkte) Haftung des § 1409 AGBG stets aufrecht bleibt.

Die Abwicklung eines Unternehmenskaufes ohne Rechtsanwalt (oder Notar) ist nicht empfehlenswert (vgl. 7 Ob 258/05 z = ecolex 2006/ 666, wonach andere Berufsgruppen nicht zur Vertragserrichtung befugt sind, ohne eine Schutzgesetzverletzung zu begehen).

Stimmen zum Klimawandel

Dr. Wolfgang
Loibl, Austrian
Research
Centers:



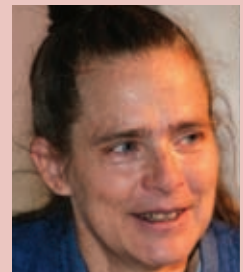
„Ich glaube, man sollte versuchen, den Klimawandel nicht generell als Schreckgespenst darzustellen. Es wird sicher auch Regionen geben, die vom Klimawandel profitieren werden. Die anderen sollten sich bereits heute darauf vorbereiten.“

Univ.-Prof.
Stefan
Schleicher,
WIFO:



„Wir dürfen nicht weiter durch den Rückspiegel in die Zukunft schauen. Die Umstellung auf Erneuerbare Energien kostet nicht mehr als die Reparatur der Umweltschäden von fossilen Brennstoffen.“

Univ.-Prof.
Helga Kromp-
Kolb:



„Derzeit ist keine andere Ursache für den überraschenden Anstieg der globalen Temperatur bekannt als die erhöhte Konzentration der Treibhausgase in der Atmosphäre.“